

K r e i s v e r o r d n u n g

über das Naturdenkmal
"Kurpark Niendorf"
vom 19. Juni 1992

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes (LPflegG) vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der Kurpark Niendorf in der Gemeinde Timmendorfer Strand, Kreis Ostholstein, wird zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal wird mit der Bezeichnung "Kurpark Niendorf" unter Nr. 042/7 in das bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Naturdenkmale eingetragen.
- (2) Das Naturdenkmal liegt in der Gemarkung Niendorf, Rahmenkarte RK 2384, Flurstück 7/1.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ist das Naturdenkmal schwarz punktiert dargestellt.

Die Grenzen des Naturdenkmales sind in der Katasterkarte im M 1:2.000 rot eingetragen.

Die maßgebenden Ausfertigungen der Karte werden beim Landrat des Kreises Ostholstein verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Timmendorfer Strand ausgelegt. Die Karten können während der Dienststunden eingesehen werden. Sie sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung des Naturdenkmales "Kurpark Niendorf" dient folgenden Schutzzwecken:

Erhalt und nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen des für Schleswig-Holstein einzigartigen Pilz-Bestandes: z. Z. 242 Großpilzarten von denen 49 gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind.

...

Der alte, lichte Eichenwald mit vereinzeltem Hasel-Gebüsch, darunter die lockere Grasnarbe auf oberflächlich verhärtetem Boden schaffen ein Mikroklima, das durch offene, lichte, mäßig trockene und gut durchlüftete Bereiche charakterisiert ist, ohne zu harte, direkte Sonneneinstrahlung, starke Sturm- und Frosteinwirkungen. Zudem bieten die Gehölzarten Eiche und Hasel eine Lebensgrundlage für die besonders gefährdeten Mykorrhiza-Bildner unter den o. g. Großpilzarten.

- (2) Der Kurpark Niendorf wird aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und wegen seiner herausragenden Bedeutung als Standort zahlreicher sehr seltener und vom Aussterben bedrohter, stark gefährdeter und gefährdeter Pilzarten nach regionalen und überregionalen Roten Listen zum Naturdenkmal erklärt.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen oder an ihm Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können. Insbesondere ist es verboten:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch Sprengung oder Bohrung,
 2. Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen,
 3. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 4. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
 5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen,
 6. Aufforstungen mit anderen Gehölzen als Stieleiche (*Quercus robur*) und Hasel (*Corylus avellana*) vorzunehmen sowie darüber hinaus bei Neuanpflanzungen die zur Zeit herrschende Baumdichte mit Hinblick auf den Schutzzweck zu verändern,

7. Pilze zu sammeln oder sie und ihr Myzel nachhaltig zu beschädigen, sowie auch die Standorte der Pilze zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
 8. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde laufen zu lassen,
 9. das Naturdenkmal außerhalb der bestehenden Wege zu betreten oder in dem Gelände zu reiten oder zu fahren.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verböten des § 3 bleibt das Betreten des Naturdenkmales durch die Besitzer und deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind.

§ 5

Verpflichtung des Grundstückseigentümers
und Nutzungsberechtigten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem sich ein Naturdenkmal befindet, sind verpflichtet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal und Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Landschaftspflegebehörde unverzüglich anzuzeigen sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmales zu dulden.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann nach Maßgabe eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptes entsprechende Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Ziff. 2 LPflegG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
 2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Wege, Lager oder Plätze jeder Art anlegt,
 3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 4. § 3 Abs. 1 Nr. 4 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen verändert,
 5. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt,
 6. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Aufforstungen mit anderen Gehölzen als Stieleiche und Hasel vornimmt sowie darüber hinaus bei Neuanpflanzungen die zur Zeit herrschende Baumdichte verändert,
 7. § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pilze sammelt oder sie und ihr Myzel nachhaltig schädigt, sowie die Standorte der Pilze beseitigt und nachteilig verändert,
 8. § 3 Abs. 1 Nr. 8 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde laufen läßt,
 9. § 3 Abs. 1 Nr. 9 das Naturdenkmal außerhalb der bestehenden Wege betritt oder in dem Gelände reitet oder fährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen in einem Naturdenkmal vornimmt.

§ 8

Straftaten

Gemäß § 304 des Strafgesetzbuches ist die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.

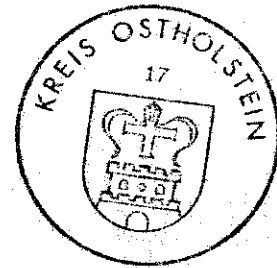
§ 9

Inkrafttreten

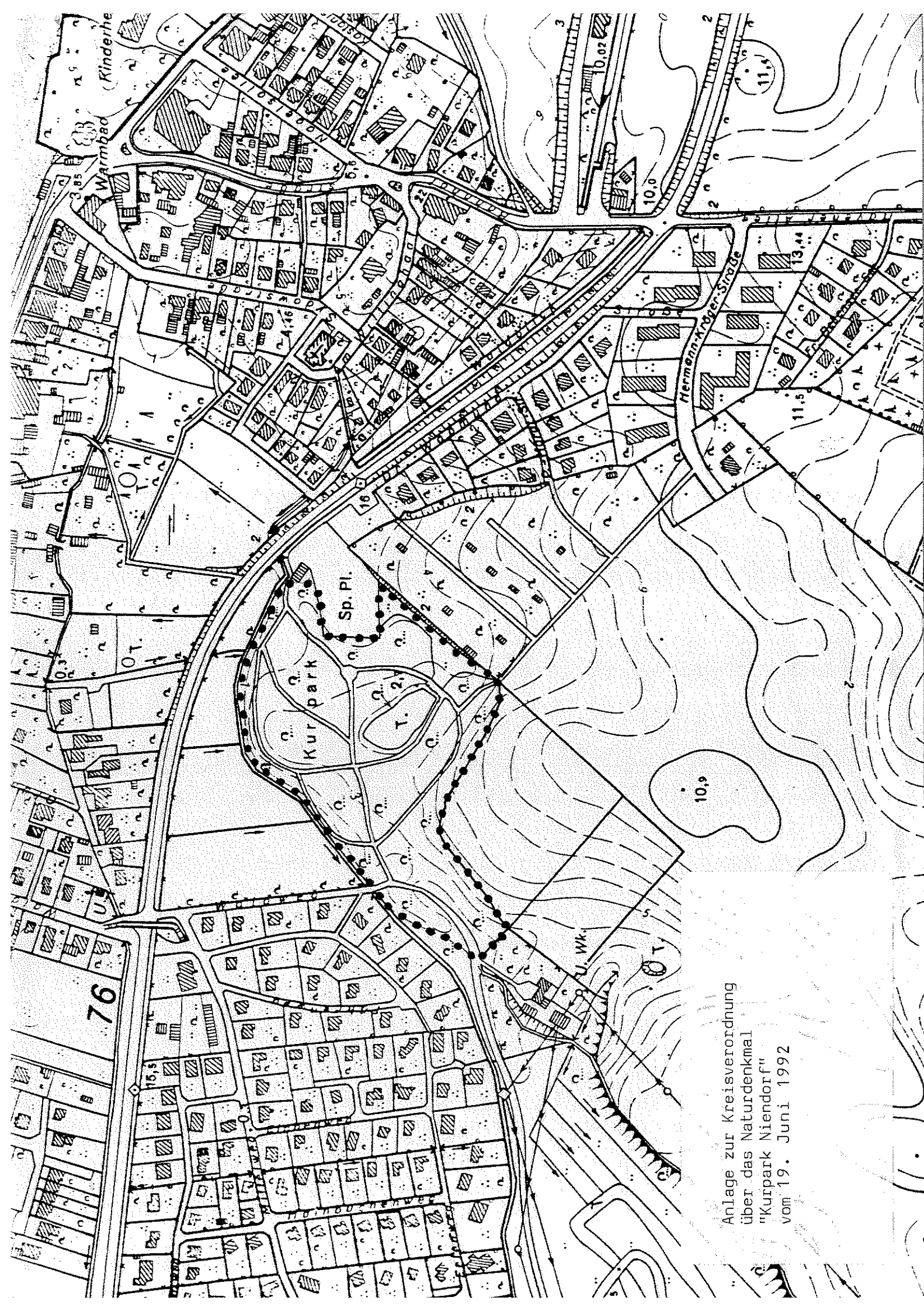
Diese Verordnung tritt am 01. Juli 1992 in Kraft.

Eutin, den 19. Juni 1992

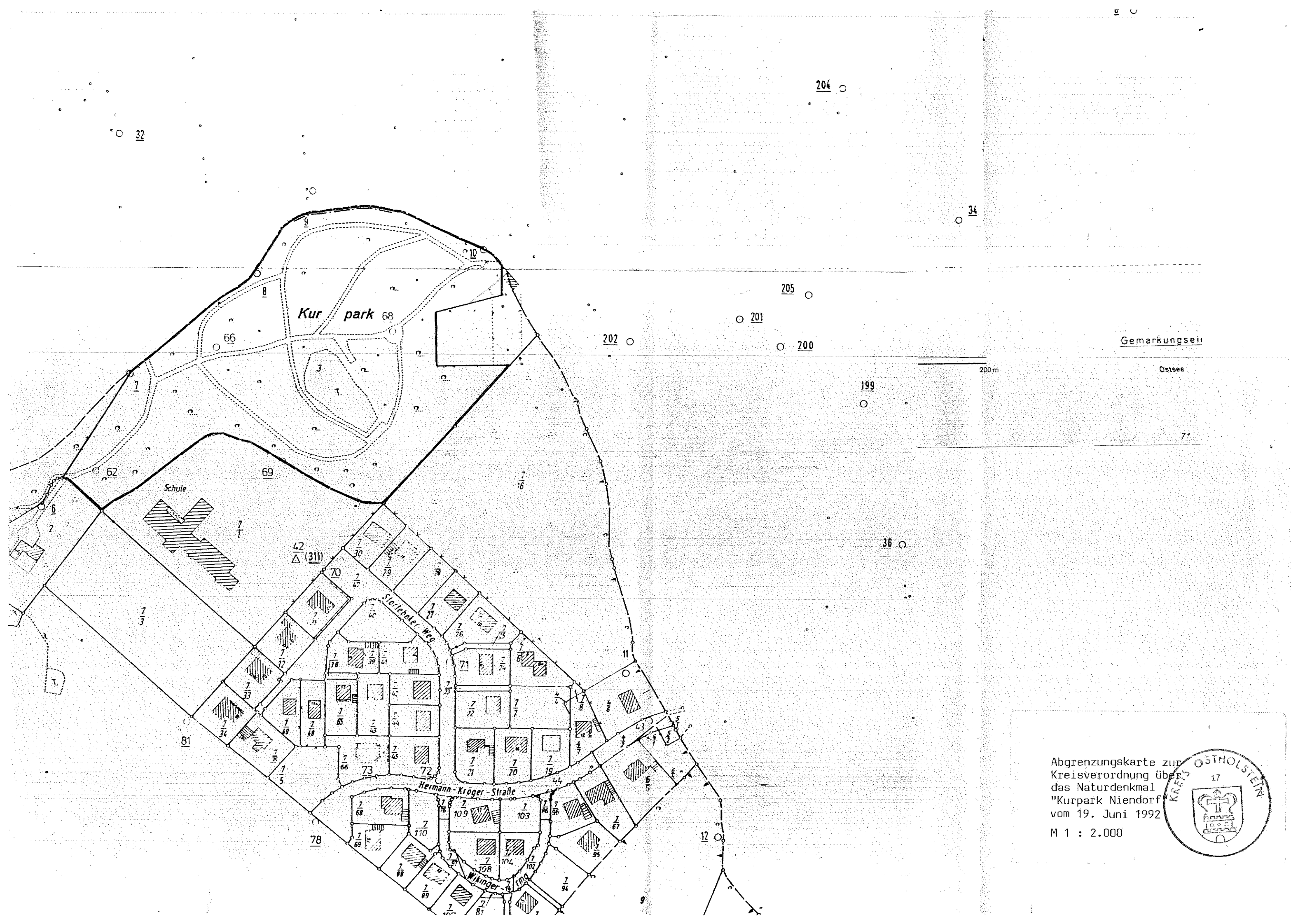
Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde



Horst-Dieter Fischer
Horst-Dieter Fischer



Anlage zur Kreisverordnung
über das Naturdenkmal
"Kurpark Niendorf"
vom 19. Juni 1992



Abgrenzungskarte zur
 Kreisverordnung über
 das Naturdenkmal
 "Kurpark Niendorf"
 vom 19. Juni 1992
 M 1 : 2.000

